

MW Abschlussprüfung

1. Abschlussarbeit

Gemäß § 62 Prüfungsordnung BMHS umfasst die Abschlussarbeit **nach Wahl der KandidatInnen** folgende Gegenstände:

1. die Pflichtgegenstände „Naturwissenschaften“ und „Ernährung“ oder
2. den Pflichtgegenstand „Volkswirtschaft und Wirtschaftsgeografie“ oder
3. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“ oder
4. den Pflichtgegenstand „Wirtschaftswerkstatt“ oder
5. einen schulautonom eingeführten Pflichtgegenstand oder
6. das Pflichtpraktikum.

Das Abgabedatum sowie das Datum der Präsentation wird von der Direktion in Absprache mit der Bildungsdirektion festgelegt. (§ 34 - § 36 SCHUG)

Abgabe der Arbeit erfolgt in zweifach ausgedruckter Form sowie in digital Form. (§ 10 (1))

2. Schriftliche und fachpraktische Abschlussprüfungen (Klausurprüfung)

§ 63. (1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet **„Deutsch“** (180 Minuten, schriftlich) und
 2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet **„Rechnungswesen und wirtschaftliches Rechnen“** (180 Minuten, schriftlich) und
 3. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet **„Küchenmanagement“** (300 Minuten einschließlich Arbeitsplanung und Vorarbeiten, praktisch) und
 4. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet **„Restaurantmanagement“** (210 Minuten einschließlich Vorarbeiten, praktisch).
- (2) Das Prüfungsgebiet **„Küchenmanagement“** gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst
1. den Teilbereich „Küche“ des Pflichtgegenstandes „Küchen- und Restaurantmanagement“ und
 2. die Teilbereiche „Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, Zeitmanagement)“, „Ergonomie“ und „Hygienemanagement“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation (mit Übungen)“.
- (3) Das Prüfungsgebiet **„Restaurantmanagement“** gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst
1. den Teilbereich „Restaurant“ des Pflichtgegenstandes „Küchen- und Restaurantmanagement“ und
 2. den Teilbereich „Gast und Gastlichkeit“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation (mit Übungen)“

3. Mündliche Prüfungen

§64 (1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. eine Mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet **„Englisch“**
2. eine Mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet **„Fachkolloquium ...“** (mit Bezeichnung des Pflichtgegenstandes oder der Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2)

(2) Das Prüfungsgebiet **„Fachkolloquium...“** gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. **„Hotel- und Gastronomiemanagement“** (einen mindestens vier Wochenstunden unterrichteten Pflichtgegenstand aus dem Cluster „Wirtschaftliche Grundlagen und Zusammenhänge“, ausgenommen der Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und wirtschaftliches Rechnen“), oder
2. **„Volkswirtschaft und Wirtschaftsgeografie“**, oder
3. **„Betriebswirtschaft“**, oder
4. **„Officemanagement und angewandte Informatik“**, oder
5. **die Pflichtgegenstände „Ernährung“ und „Naturwissenschaften“**, wobei beim Pflichtgegenstand „Naturwissenschaften“ die Lehrstoffbereiche „(Ver)bindung schafft Neues“ (inklusive Modellbildung), „Gesundheit und Hygiene, Prophylaxe“, „Überblick über die Organsysteme“ und „Energie und Umwelt“ umfasst sind.

Stand: 22.11.2018/wh